

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 85/10 B

L 2 U 257/08 (Bayerisches LSG)
S 3 U 310/05 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat die Frage formuliert,

"ob sich Betroffene eines Unfallereignisses, welches dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung unterfällt, insbesondere bei der Verfolgung von Ansprüchen auf Verletztenrente bei der Beurteilung, ob und in welchem Umfang einer Verletzung der HWS in rentenberechtigtem Grad gegeben ist, auf eine rein tabellarische Pauschalbewertung nach der Schweregradeinteilung nach Erdmann unabhängig von dem individuellen Beschwerdebild verweisen lassen müssen?"
- 4 Der Kläger hat jedoch nicht aufgezeigt, wieso diese Frage klärungsbedürftig ist, welche Rechtsgrundlagen und Rechtsgrundsätze es zu ihrer Beantwortung schon gibt und inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedürfen. Soweit die Frage auf die Ursachenbeurteilung abzielt, mangelt es an einer Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Senats vom 9.5.2006 (*B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17*). Soweit die Frage auf die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers abzielt, wird der insofern einschlägige § 56 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, dessen Satz 1 lautet: "Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet



des Erwerbslebens", von der Beschwerdebegründung noch nicht einmal erwähnt und sich nicht mit der zu ihm und seinen Vorläufervorschriften ergangenen Rechtsprechung und Literatur auseinandergesetzt. Die Bezugnahme auf eine zum Zivilrecht ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vermag dies nicht auszugleichen.

- 5 Das Vorbringen der Klägers zur Begründung des Zulassungsgrundes der Abweichung wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 6 Der Kläger hat zwar einen Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG wiedergegeben, dem aber keinen Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG gegenübergestellt, sondern nur ausgeführt, das LSG sei der Entscheidung des BSG nicht gefolgt, "als es losgelöst von der individuellen Betroffenheit auf die pauschale Schweregradeinteilung nach Erdmann blickte und damit eine unfallbedingte Gesundheitsschädigung im HWS-Bereich aus rein theoretischen Überlegungen verneinte".
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

